



A	WA	II	B	WA	I
0,4	0,8		0,4	-	
o	GA		o	GA	
FSW/D	38°		FSW/D	38°	

PLANZEICHENERKLÄRUNG

	WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	
	II	BEST. HAUPT- U. NEBEN- GEBÄUDE MIT FIRSTRICHTUNG	RÖM. ZIFF. II
	II	GRÜNFLÄCHEN ÖFFENTL.	RÖM. ZIFF. II
	0,4	SICHTDREIECK	
	0,8	ÜBERBAUBARE FLÄCHEN MIT FIRSTRICHTUNG STELLUNG DER BAU-ANLAGE	
	o	KINDERSPIELPLATZ ÖFFENTLICH	
		GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	
		STRASSENBEGRENZUNGS- LINIEN, VERKEHRSFLÄCHEN, GENWEGE,	BAULINIEN
			BAUGRENZE
	T	TRAFOSTATION	
	FSW/D	PARALLEL ZUR STRASSE	FLACH-SATTEL-WALMDACH BIS MAX. 38°
	GA	FESTSETZUNGEN FÜR GARAGEN	
		AUFZUBEHENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZE	
		VERBLEIBENDE GRUND- STÜCKSGRENZE	
		NEUE GRUNDSTÜCKS- GRENZE	

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- AUSNAHMEN:
IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET (WA) SIND AUSNAHMEN IM SINNE VON Abs. 3 DER §§ 4 u. 6 BauNVO GEM. § 1 Abs. 5 BauNVO ALLGEMEIN ZULÄSSIG.
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 NR. 1a BBAUG:
DIE HÖCHSTWERTE DES § 17.1 SPALTE 3 BIS 5 BauNVO GELTEN NUR IM RAHMEN DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN UND IN VERBINDUNG MIT DEN VORSCHRIFTEN DER LBAuO V. 27.2.74
- NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BauNVO SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG.
- DIE ERDGESCHOSSFUSSBODENHÖHE DARF HÖCHSTENS 1.0 m ÜBER OBERKANTE STRASSENBEGRENZUNGS-LINIE LIEGEN.
- GARAGEN UND NEBENANLAGEN GEMÄSS § 14 BauNVO KÖNNEN ENTLANG DER GRUNDSTÜCKSGRENZE IM ABSTAND VON 5.0 m VON DER STRASSENBEGRENZUNGS-LINIE ERRICHTET WERDEN.
- DIE SICHTDREIECKE SIND VON JEDER SICHTBEHINDERNDEN NUTZUNG, BEPFLANZUNG UND EINFRIEDUNG VON MEHR ALS 0.80 m HÖHE FREIZUHALTEN.
- DACHGESTALTUNG VON NEBENANLAGEN i.s.v. § 14 BauNVO SOWIE GARAGEN UND ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE:
BEI ERRICHTUNG IM SEITLICHEN GRENZABSTAND SIND NUR FLACHDÄCHER BIS HÖCHSTENS 5 GRAD NEIGUNG ZULÄSSIG.

KATASTERVERMERK:
DIE ÜBEREINSTIMMUNG DER PLANUNTERLAGEN MIT DEN AMTLICHEN FLURKARTEN UND DER ÖRTLICHKEIT WERDEN ALS RICHTIG BESCHIEHT.

.....
DATUM VERMESSUNGSAMT

GEMEINDE ELLERSTADT BEBAUUNGSPLAN 1:1 000 AKAZIENSIEDLUNG

VERFAHRENSVERMERKE:

- AUFSTELLUNG: GEMÄSS § 2 (1) BBAUG BESCHLOSSEN AM ... 08.06.72
- ENTWURFSBESCHLUSS: BESCHLOSSEN AM ... 15.10.73
- BESCHLUSS DES GEÄNDERTEN ENTWURFS BESCHLOSSEN AM ... 29. AUG. 1975

- AUSLEGUNG: GEMÄSS § 2 (6) BBAUG BESCHLOSSEN AM ... 25. AUG. 1975
- AUSLEGUNG ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT GEMÄSS § 2 (6) BBAUG RD. ERL. D. MFW. V. 30.9.1966 MN. BL. SP. 1295 UND VERF. D. BEZ. REG. V. 18.5.1967 AM ... 06. SEP. 1975
- DIE BETEILIGTEN GEMÄSS § 2 (5) WURDEN BENACHRICHTIGT AM ... 28. AUG. 1975
- BEGINN DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG AM ... 15. SEP. 1975
- ENDE DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG AM ... 15. OKT. 1975
- BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEPRÜFT § 2 (6) BBAUG ERGEBNIS DEN EINSENDERN MITGETEILT AM ... 23. OKT. 1975
- PLANÄNDERUNGEN BESCHLOSSEN AM ... 14. 12. 73
- SATZUNGSBESCHLUSS GEMÄSS § 2 (6) BBAUG AM ... 23. OKT. 1975

.....
DATUM 10. NOV. 1975

.....
UNTERSCHRIFT

.....
FERTIGUNG

.....
GENEHMIGT

.....
Mit Verf. vom 9. Dez. 1975 Az: 610-13/3/ELL-1/KL.

.....
Neustadt a. d. Weinstraße, den 9. Dez. 1975

.....
KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM

.....
Ausgefertigt:
Ellerstadt, den 06. April 1993

.....
Rantz, Ortsbürgermeister

.....
Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 12 Baugesetzbuch ... 01.05.1993